

Karl Richter

## **Die wissenschaftliche und rechtliche Unhaltbarkeit der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV. Ergebnisse eines interdisziplinären Projekts**

Vortrag im Rahmen einer BUND-internen Tagung am 13. 11. 2009 in Fulda zum Thema: *Defizite beim vorsorglichen Schutz vor Umwelt- und Gesundheitsgefahren*

Ulrich Warnke hat die Situation, vor der wir stehen, in seiner Schrift *Bienen, Vögel und Menschen. Die Zerstörung der Natur durch „Elektrosmog“* (2007) so zusammengefasst: Das „natürliche Informations- und Funktionssystem der Menschen, Tiere und Pflanzen“ wird heute von „einer noch nie da gewesenen Dichte und Intensität künstlicher magnetischer, elektrischer und elektromagnetischer Felder zahlreicher Techniken des Mobil- und Kommunikationsfunks überlagert. Die von den Kritikern dieser Entwicklung seit vielen Jahrzehnten immer wieder vorhergesagten Folgen sind inzwischen nicht mehr zu übersehen. Bienen und andere Insekten verschwinden, Vögel meiden bestimmte Plätze und sind an anderen Orten desorientiert. Der Mensch leidet an Funktionsstörungen und Krankheiten; und soweit sie vererbbar sind, gibt er sie als Vorschädigungen an die nächsten Generationen weiter.“

Nach diesem ersten Heft der Reihe *Wirkungen des Mobil- und Kommunikationsfunks*, die von der Kompetenzinitiative zum Schutz von Mensch, Umwelt und Demokratie e. V. herausgegeben wird ([www.broschuerenreihe.net](http://www.broschuerenreihe.net)), haben die nächsten Broschüren mit dem Stand internationaler Erkenntnis nach der besonderen Bedrohung der Kinder und nach Schädigungen der Gene gefragt. Mehrfach sind wir dabei auch auf die juristische Frage zugegangen, wer die Verantwortung für die immer deutlicher beweisbaren Schädigungen trägt. Die Frage der Grenzwerte ist in diesem Zusammenhang gar nicht zu umgehen. Mit der vierten Broschüre *Warum Grenzwerte schädigen, nicht schützen – aber aufrechterhalten werden. Beweise eines wissenschaftlichen und politischen Skandals* legt unsere Initiative erstmals eine Schrift vor, die auch juristische Fachkompetenz an der Erörterung eines unverantwortlichen Umgangs mit Gesundheit und Umwelt beteiligt.

### **I.**

**Das Gemeinschaftsprojekt, dessen Ergebnisse ich im Folgenden vorstelle, macht keinen neuerlichen konkreten Grenzwertvorschlag. Das eigentliche Anliegen ist es vielmehr zu zeigen, dass die Festlegung der Grenzwerte für hochfrequente elektromagnetische Felder seit Jahrzehnten falsche Wege geht. Die acht Beiträge der Schrift ergänzen sich zu dem Beweis, dass der betriebenen Funk-**

**Politik die wissenschaftlich und juristisch tragfähige Grundlage fehlt. Aus den sechs lebenswissenschaftlichen Beiträgen greife ich in meinem Bericht über das Projekt nur einige der Ergebnisse heraus, die mir für die juristische Beurteilung von besonderer Bedeutung scheinen, um dann etwas länger bei der juristischen und sozialkritischen Würdigung der Situation zu verweilen.**

Der Medizinphysiker **Dr. rer. nat. Lebrecht von Klitzing** fragt im ersten der Beiträge zunächst aus wissenschaftstheoretischer und methodologischer Perspektive: **Welchen Wert haben Grenzwerte?** Er zeigt, dass die heute geltenden Grenzwerte zum Schutz vor HF-EMF nicht auf biowissenschaftlicher Grundlage, sondern ausschließlich nach *physikalischen* Gesetzmäßigkeiten der Energieabsorption definiert worden sind, der „(lebende) Mensch“ damit zum „Bestandteil eines (toten) thermodynamischen Systems“ degradiert worden ist. Ein ebenso makabres wie folgerichtiges Detail: Die Richtigkeit der Annahmen ist u. a. an Leichen überprüft worden – bei denen man bekanntlich einige vitale biologische Funktionen nicht mehr schützen muss. Von Klitzing beurteilt das gewählte Verfahren der Grenzwertfestlegung in „medizinisch-biowissenschaftlicher Hinsicht“ als „absolut inakzeptabel“ - ein Verstoß gegen alle Standards „seriöser Wissenschaftlichkeit“.

Der Neurophysiologe **Prof. Dr. med. Karl Hecht** geht anschließend auf die **Geschichte der Grenzwerte für nichtionisierende Strahlung** ein. Von besonderem Interesse sind zwei Aspekte seines Beitrags. Während militärische und ökonomische Bedürfnisse, gestützt auf die Theorie ausschließlich thermischer Wirkungen, im Westen schon vor über fünf Jahrzehnten zu Grenzwerten von großer Höhe führen, tragen Schutzvorschriften für den beruflichen Umgang mit elektromagnetischen Feldern in der UdSSR zu tausendfach niedrigeren Grenzwerten bei. Erstmals erhält man dabei auch ein umfangreiches Datenmaterial über die Langzeitwirkungen elektromagnetischer Felder. Hecht zeigt aber auch, wie mit diesen *Langzeitbeobachtungen* dann im vereinigten Deutschland umgegangen worden ist. Das Bundesamt für Telekommunikation (heute Bundesnetzagentur) hatte ihm zunächst sogar den Auftrag erteilt, das Datenmaterial und eine damit befasste ausgedehnte russischsprachige Forschung auch für die deutschen Verhältnisse zugänglich zu machen. Doch als die Studie 1997 vorlag und auf breiter Grundlage Stresswirkungen und ab einer Wirkungsdauer von 10 Jahren auch eine immer deutlichere Zunahme chronischer Erkrankungen nachwies, wurde alles getan, die Erkenntnis nicht publik werden zu lassen. Hecht berichtet: „Anders, als vereinbart, erhielten wir nach der Übergabe der Studie zu den Langzeitbeobachtungen keine offizielle Einschätzung der Ergebnisse. Die ursprünglich in Aussicht genommene Präsentation im Bundesumweltministerium fand auch nicht statt. Wie wir später erfuhren, sind die umfangreichen Unterlagen – die besagte 120-seitige Zusammenfassung und drei Ordner mit Kopien der Originalarbeiten – auch sofort im Archiv abgelegt worden. Da keine vertraglichen Einschränkungen vorlagen, publizierten wir Teile unserer Studie. Die Resonanz auf die Veröffentlichung war auch international außerordentlich groß. Doch Lesern, die Einblick in den Originalbericht verlangten, wurde von der Regulierungsbehörde zunächst gesagt, dass es ein solches Papier nicht gebe. Anfragen,

ob Vertreter des Bundesumweltministeriums die Recherche eingesehen hätten, wurden mit einem ‚Nein‘ beantwortet.“

**Dr. med. Hans-Christoph Scheiner** zeigt die Überordnung von wirtschaftlichen Interessen über Gesundheit und Umwelt und den fatalen Gegenlauf von Politik und wissenschaftlicher Erkenntnis am Beispiel der **ICNIRP-Richtlinien und ihrer Kritik**. 1997 hatte Hecht seine Studie vorgelegt. In der *ICNIRP-Guideline-Critique* von 1999 konnte der neuseeländische Umweltphysiker Prof. Dr. Neil Cherry zeigen, wie fahrlässig und geradezu betrügerisch die ICNIRP-Empfehlungen mit dem Stand der Forschung umgegangen sind. Gegen alle gerichtlichen Anfechtungen hatte seine Kritik Bestand, und 2000 durfte er sie sogar vor dem EU-Parlament vorbringen. Doch 1998 hatte die WHO die Übernahme der ICNIRP-Werte bereits empfohlen. Und im gleichen Jahr wurden sie von der SSK zur Grundlage der deutschen Funk-Politik gemacht und in der 26. BImSchV festgeschrieben. Dabei ist es bis heute geblieben – obwohl der Widerspruch zum Stand der Erkenntnis von Jahr zu Jahr größer geworden ist.

Wie der Biochemiker und Mediziner **Prof. Dr. med. Franz Adlkofer** in seinem auf den aktuellen Stand der Forschung bezogenen systematischen Beitrag zum **Nachweis athermischer Wirkungen elektromagnetischer Felder** zeigt, sind die Grenzwerte mit diesem wachsenden Widerspruch zu einem einzigartigen Anachronismus geworden. Er sieht die Risiken nicht-thermischer Wirkungen auch bei sehr niedrigen Strahlungsintensitäten auf breiter Grundlage als erwiesen an. Der Wiener Mediziner **Prof. Dr. med. Wilhelm Mosgoeller** bestätigt sie anschließend am Beispiel der kürzlich abgeschlossenen **ATHEM-Studie**, die eine Versicherungsgesellschaft in Auftrag gegeben hatte. Das alles zu leugnen, widerspricht – so Adlkofer – „jeder wissenschaftlichen und gesundheitspolitischen Vernunft.“

Adlkofers spezielle Kritik richtet sich gegen den staatlichen Umgang mit noch bestehenden gravierenden *Forschungslücken*; gegen die Nichtberücksichtigung der *Wirkung von Frequenz, Signalcharakteristik und Expositionsdauer*; gegen das Ignorieren von Auswirkungen einer *niederfrequenten Komponente* der Strahlung; vor allem aber auch gegen die Vernachlässigung der *besonderen Risiken für Kinder und Jugendliche*. Er macht die Ausschaltung des *Vorsorgeprinzips* und die Unterdrückung unabhängiger Forschung für diesen Zustand verantwortlich.

Staat, Industrie und ihre Helfer ziehen sich in ihrer Rechtfertigung der Grenzwerte auf das Argument zurück, dass ein Wirkmechanismus der Schädigung bis heute weder bekannt noch überhaupt vorstellbar sei. Dass auch das nicht stimmt, zeigt der Biowissenschaftler **Dr. rer. nat. Ulrich Warnke** in seinem Beitrag zu einem plausiblen und nachprüfaren **Wirkmechanismus der Schädigung**. Zitat: „Es gibt nicht nur einen ‚denkbaren‘, sondern sogar einen vollkommen plausiblen Wirkungsmechanismus, der Erbgutschäden und alle anderen beschriebenen Symptome auch bei so energiearmen Feldern erklären kann“. Der nachweisbare und *nachprüfbare primäre Wirkmechanismus* besteht im Eingriff elektromagnetischer Felder in den Haushalt der Freien Radikale. Er ruft auf der nächsten Ebene der Wirkungszusammenhänge dann Zellschädigungen, auf

dritter Ebene die Erkrankungen selbst hervor. Warnke zeigt, „dass der bisherige Sicherheits-Ansatz zur Grenzwertbestimmung des Mobil- und Kommunikationsfunks an den Gegebenheiten vorbeigeht“. Sein Beitrag steht nicht zufällig dem juristischen unmittelbar voran. Denn haben die Verantwortlichen das angebliche Fehlen eines Wirkmechanismus zur Rechtfertigung ihrer Grenzwertpolitik gemacht, so ergibt sich aus der Kenntnis solcher Wirkmechanismen die logische Forderung an den Staat, die Forschungslage und darauf bezogene Schutzwerte neu zu beurteilen.

**In der Überschau der angesprochenen sechs lebenswissenschaftlichen Beiträge erscheinen folgende Ergebnisse für die juristische Beurteilung der Situation von besonderer Bedeutung:**

- **Die Behauptung, dass nur die in den Grenzwerten berücksichtigten thermischen Wirkungen elektromagnetischer Strahlung schädigen, entspricht nicht dem Stand der biowissenschaftlichen Erkenntnis.**
- **Alle Entwarnungen basieren auf Kurzzeitstudien von wenigen Jahren; es wird auch eingeräumt, dass man über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren hinaus noch nicht urteilen könne. Dass jedoch Langzeiterkenntnisse bereits vorliegen, die *ab einem Zeitraum von 10 Jahren* einen kontinuierlichen Anstieg chronischer Erkrankungen belegen, wird ignoriert, verdrängt oder bewusst der Öffentlichkeit verschwiegen.**
- **Der Zeitfaktor der Wirkung bedroht in besonderer Weise die Generation der Kinder, die die erste ist, die der biologischen Wirkung lebenslang ausgesetzt sein wird.**
- **Die Wirkmechanismen der Schädigung sind in ganz entscheidenden Punkten entschlüsselt.**
- **Hinsichtlich der Langzeitwirkungen, der besonderen Bedrohung von Kindern, der Zunahme elektrosensibler Menschen und zahlreicher weiterer Fragestellungen besteht noch immer weiterer Forschungsbedarf. Er sollte freilich – wie die Grenzwertermittlung selbst - in die Hände einer wirklich unabhängigen und industrieunabhängig finanzierten Forschung gelegt werden.**

**Solange diesen elementarsten Erkenntnissen nicht Rechnung getragen wird, sind die geltenden Grenzwerte ein Instrument, das nur den Verantwortlichen aus Politik, Industrie und Wissenschaft eigenen Schutz bietet: Die hohen Grenzwerte schützen sie, wegen fahrlässiger Körperverletzung und Tötung vor Gericht gebracht zu werden.**

## **II.**

Wie dürftig begründet die Grenzwerte auch aus juristischer Sicht tatsächlich sind, zeigt der Beitrag von **Prof. Dr. jur. Klaus Kniep: Grenzwerte – juristisch beleuchtet**

Der erste Teil des Beitrags fragt nach der *Rechtsgrundlage*, wie sie mit dem BImSchG von 1990 und der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 16.12.1996 gegeben ist. § 2 der Verordnung bestimmt, dass Hochfrequenzanlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben sind, dass in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auch bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere ortsfeste Sendefunkanlagen die im Anhang 1 bestimmten Grenzwerte der elektrischen und magnetischen Feldstärken für den jeweiligen Frequenzbereich nicht überschritten werden.

Auch weitere Bestimmungen werden von Kniep herangezogen. Gezeigt wird aber auch, an wie vielen Stellen sich *Unbestimmtheiten* zeigen und *Zweifel* ergeben. Beispiele dafür:

- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in der Abweisung einer Klage (2007) immerhin das Recht auf Achtung der eigenen Wohnung anerkannt. Ist dieses Recht bei den eingesetzten Techniken gewährleistet?
- Die in den europäischen Ländern geltenden Schutzwerte schwanken zwischen 1000 und 20 Millionen  $\mu\text{W}/\text{m}^2$ . Wie verträgt sich das mit der sonstigen Annahme einer uniformen Robustheit, die von einer besonderen Elektrosensibilität nichts wissen will?
- Das EU-Parlament hat deutliche Zweifel an der Grenzwert-Politik geäußert. Die meisten europäischen Regierungen aber halten eisern an den geltenden Grenzwerten fest.
- Das Vorsorgeprinzip fordert die Anpassung der Grenzwerte an den Wandel der Forschungslage. Während diese sich im Verlauf der letzten 10 Jahre dramatisch verändert hat, wurden die Grenzwerte unverändert beibehalten.

Solchen Vorüberlegungen folgt im zweiten Teil des Beitrags die eigentliche *Beurteilung der Grenzwertproblematik*. Gegen den Vorgang der Grenzwertfestlegung selbst werden u. a. die folgenden Einwände vorgebracht:

- Die 26. BImSchV enthält keine genauen Vorsorgeanforderungen, was der BGH mit einer Entscheidung vom 13.2.2004 bestätigt hat.
- Die Zahlenwerte der Grenzwerte sind ohne Aussagekraft, solange sie nicht zugleich in einem Mess- und Berechnungsverfahren begründet werden (nach Kutscheidt).
- Die Annahme, dass nur thermische Wirkungen zu berücksichtigen sind, entspricht nicht dem Stand der Forschung, dem Grenzwerte laufend angepasst werden müssen. Dabei fragt sich wiederum, ob die ICNIRP, bekanntlich ein industrienaher Privatverein, dafür im demokratischen Rechtsstaat die richtige Instanz ist.

Gravierend sind vor allem aber auch die *Verstöße gegen gesetzliche Schutzbestimmungen und Zusicherungen der europäischen Menschenrechtskonvention*:

- Das Recht auf Vorsorge lässt sich bekanntlich vor allem aus Artikel 2,2 GG, begründen: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Zu wenig beachtet werden daneben die Bestimmungen von Artikel 20a: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung...“. Damit werde die „Zukunftsverantwortung aller Staatsorgane“ zu einem „Staatsziel“ gemacht und gefordert: „Vermeidung solcher Aktivitäten, die mit Sicherheit Umweltgüter schädigen würden, Gefahrenabwehr, Gefahrenvorsorge sowie Risikovorsorge unterhalb der Gefahrenschwelle“ (Kniep).
- Unzureichend berücksichtigt werden auch Bestimmungen des europäischen Umweltrechts, insbesondere Art. 174 des EG-Vertrags.
- „Wenn - wie das BVerfG in seiner Entscheidung vom 24.01.2007 (NVwZ 2007, 805 ff.) zum Ausdruck bringt -, keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Mobilfunkstrahlenrecht vorliegen, dann ist es angesichts der erheblichen Proteste der Bevölkerung zum Schutz der Gesundheit verfassungsrechtlich untragbar auf die Vorgabe weiterer Schutzpflichten zu verzichten. Das gilt um so mehr, wo sich die Proteste in erheblichem Umfang auf Erkenntnisse internationaler Forschung berufen können. Eine gerichtliche Beweisaufnahme - ggf. bei den Zivil- und Verwaltungsgerichten - drängt sich bei dieser Sachlage geradezu auf; ein Ermessensspielraum ist meines Erachtens nicht mehr gegeben.“<sup>1</sup>

Das *Fazit* aus Knieps Argumentation:

„Es stellt sich deshalb die Frage, ob eine solche Absenkung nicht durch die Erhebung einer *Feststellungsklage*<sup>2</sup> gegen den Bund als Normgeber der 26. BImSchV erreicht werden kann. Sowohl der VGH Kassel<sup>3</sup> als auch das BVerfG<sup>4</sup> haben in besonderen Fällen Feststellungsklagen gegen die Bundesrepublik als zulässig angesehen. So hat das BVerfG mehrfach (z.B. BVerfGE 74, 102 f. und BVerfGE 104, 65ff.) zum Ausdruck gebracht, dass ein Beschwerdeführer über das Gebot der Rechtswegerschöpfung hinaus alle ihm zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergreifen sollte, um eine Korrektur geltend gemachter Verfassungsverletzungen zu erwirken oder eine Grundrechtsverletzung zu verhindern.“

Sollte die neue Bundesregierung nach den Wahlen also an den bisherigen Vorgaben der 26. BImSchV festhalten wollen, ist es an der Zeit, „die Veränderung einer als unhaltbar gesehenen Situation durch eine Feststellungsklage gegen die Bundesregierung zu suchen.“

<sup>1</sup> Ähnlich Budzinski NVwZ 2009, 160 ff.

<sup>2</sup> Fellenberg-Karpenstein, NVwZ 2006, 1133 ff.

<sup>3</sup> VGH Kassel, NVwZ 2006, 1195.

<sup>4</sup> BVerfG, NVwZ 2006, 922.

In meinem eigenen Beitrag **Eine Politik im Konflikt mit Demokratie und Menschenrechten** habe ich aus der Perspektive gesellschaftskritischer Beobachtung bestätigt, wie weit gerade die Grenzwertpraxis die Demokratie entwertet:

- Die Grenzwerte, die das Recht auf Vorsorge sichern sollten, sind faktisch zu einem Instrument des Staates geworden, dieses Recht zu unterdrücken.
- Die Gleichschaltung der verschiedenen Gewalten (also Legislative, Exekutive, Juridiktive) im Zeichen der Grenzwerte hat die demokratische Gewaltenteilung für immer mehr Menschen in einem Maße aufgehoben, das der Verfassung des demokratischen Rechtsstaats widerspricht.
- Art. 1 GG erklärt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Analog lautet auch Artikel 1 der Grundrechte-Charta der Europäischen Union. Wie verträgt sich diese Bestimmung mit einer Politik, die Sensible zu Simulanten stempelt und immer mehr Menschen zumutet, kommerziellen Interessen zuliebe in Kellern, Wohnwägen und Schutzanzügen zu leben und immer häufiger Wohnungen und Häuser aufgeben zu müssen? Der Schutz gerade auch der Schwächeren und Sensibleren ist ein besonderes Qualitätsmerkmal jeder Demokratie. Im vorliegenden Fall bescheinigt der Staat einer stetig wachsenden Minderheit elektrosensibler Menschen mit Hilfe seiner ‚Experten‘, dass es sie gar nicht gibt - oder geben darf.
- Zu den wichtigsten Verheißungen der Demokratie gehört die von Politikern aller Farben gern betonte ‚soziale Gerechtigkeit‘. Wie verträgt sich diese Beteuerung mit einer staatlich geschützten gesellschaftlichen Praxis, die den einen gestattet, ihre Profite mit der Gefährdung und Schädigung anderer zu erkaufen?
- Auch Politiker berufen sich gern auf den Schutz ihrer Privatsphäre, der der Familie und den eigenen ‚vier Wänden‘ gilt. Wie aber steht es um diesen Schutz, wenn uns eine unerwünschte und nach dem Stand der unabhängigen Forschung schädliche Strahlung rund um die Uhr an jeder Stelle der Wohnung erreichen darf?
- Wir haben ein Nachbarschaftsrecht, das Nachbarn vor wechselseitigen Übergriffen schützen soll. Ist es im Licht seiner Bestimmungen nicht geradezu pervers, wenn jeder sein Dach geschäftstüchtig für Antennen vermieten darf, deren hauptsächliche Strahlenbelastung der Nachbar zu tragen hat?
- Zu den Aufgaben der Demokratie gehört der Schutz des Eigentums (Artikel 14 GG). Die Wertminderungen aber, die sich aus der Nähe zu Mobilfunkmasten ergeben, reichen bis zur Unverkäuflichkeit von Immobilien und damit zur faktischen Enteignung.

Das Vorsorgeprinzip fordert ein Tätigwerden des Staates, sobald die Möglichkeit einer Schädigung gegeben ist. Im Fall der Funk-Techniken rechtfertigt der Staat seine Untätigkeit mit einer Forderung von eindeutigen *Beweisen*, die in den Lebenswissenschaften schon seit über hundert Jahren als überholt gilt. Der österreichische Jurist Dr. jur. Eduard C. Schöpfer, der sich seit langem mit dem Konflikt von Mobilfunk und Menschenrecht auseinandersetzt,

stellt in seinem Beitrag *Grund und menschenrechtliche Defizite im Bereich des Mobilfunks am Beispiel Österreichs* fest: „Die Untätigkeit des Staates auf dem Gebiet des Umwelt- und Gesundheitsschutzes dürfte sich als derzeit größte – bislang offenbar unerkannte – Gefahr für den Rechtsstaat erweisen.“<sup>5</sup>

Wir stehen heute in vielfacher Hinsicht in Krisen, die das Ergebnis skrupelloser Profitgier gesellschaftlicher Gruppen, einer kurzsichtigen politischen Überordnung der Ökonomie über die Ökologie, auch der Macht über die Moral sind. Der letztlich Leidtragende aber ist in allem der Bürger. Ob Klimawandel, Artensterben oder Finanzkrise: die Folgen muten ihm Verluste von neuartiger Größenordnung zu. Mehr denn je sollte eine von diesen Verlusten betroffene Bevölkerung deshalb von den politisch Verantwortlichen erwarten dürfen, dass sie gut informiert, umsichtig beraten und frei vom Einfluss egoistischer Interessengruppen handeln. Die Politik des Mobil- und Kommunikationsfunks sehen wir von allen drei Forderungen, die auch Forderungen einer vertretbaren Zukunftspolitik sein müssten, gleich weit entfernt.

In seiner Positionsbestimmung *Für zukunftsfähige Funktechnologien* (2008) kommt der BUND zu dem Ergebnis, dass eine „Wende in der Kommunikationstechnik [...] dringend erforderlich“ ist. Auch die Verfasser unserer Schrift sehen keine Alternative zu einer solchen grundsätzlichen Wende. Sie ist unverzichtbar auch deshalb, weil zwischen dem Umgang mit der Natur und dem Zustand der Gesellschaft ein unlösbarer Zusammenhang besteht: Wohlstand und sozialer Friede lassen sich nicht dauerhaft sichern, solange die Menschheit auf immer neuen Wegen gegen die Natur Krieg führt.<sup>6</sup>

### III.

**Ich fasse die Ergebnisse der Schrift in einigen zentralen Punkten zusammen:**

**1. Die von uns vorgelegte Schrift zeigt zweifelsfrei, dass die Grenzwerte seit über einem halben Jahrhundert nach biowissenschaftlich untauglichen Kriterien festgelegt werden. Es ist nur die logische Folge dieses Sachverhalts, dass sie nach dem heutigen Stand lebenswissenschaftlicher Erkenntnis millionenfach überhöht sind.**

**2. Der betriebenen Funk-Politik fehlt nach allem die wissenschaftliche und politische Legitimation. Die Orientierung an den geltenden Grenzwerten bieten keinen Schutz, sondern den Verantwortlichen nur eine scheindemokratische Rechtfertigung, Mensch und Umwelt zu gefährden, zu schädigen und in immer größerem Umfang Lebensqualität zu vernichten.**

---

<sup>5</sup> Schöpfer, Eduard CH.: Grund und menschenrechtliche Defizite im Bereich des Mobilfunks am Beispiel Österreichs, in: Karl, Wolfram und Schöpfer, E. C.: Mobilfunk, Mensch und Recht, Salzburg 2006, S. 73-92, Zitat S. ■

<sup>6</sup> So der Schlusssatz unseres *Memorandums zur Mobilfunkpolitik* vom 16.6.2009 (<http://www.kompetenzinitiative.de/aktivitaeten/berichte-und-stellungnahmen/memorandum-zur-mobilfunkpolitik.html>)

**3. Die Senkung der Grenzwerte ist für sich gesehen keine Lösung des Problems, zumal wir angesichts noch bestehender Erkenntnislücken nicht genau sagen können, wie weit sie gehen muss. Wichtiger ist, dass sich die Verantwortlichen dem Stand lebenswissenschaftlicher Erkenntnis stellen und dafür sorgen, dass die Festlegung der Grenzwerte in die richtigen Hände kommt.**

**4. Ob das – auch unter einer neuen Regierung - auf dem Verhandlungswege erreichbar ist, scheint uns z. Zt. noch ungewiss. Wir schließen jedenfalls nicht aus, dass im Engagement für eine zeitgemäße Gesundheits- und Umweltpolitik auch Wege des juristischen Vorgehens und Maßnahmen des demokratischen Widerstands erforderlich sein könnten.**